

Thesenpapier

1. Das geltende Klimaschutzrecht lässt die Normanwender, also Vorhabenträger, Vollzugsbehörden und Gerichte mit vielen Fragen allein.
2. Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Art. 20a GG enthält nur grundsätzliche Aussagen.
3. Normative Anknüpfungspunkte für Klimaschutzprüfungen finden sich sowohl im Gesamt- als auch Fachplanungsrecht. Sie sind allesamt wenig operationabel.
4. Vom klimaschutzbezogenen Entscheidungsprogramm her unterscheiden sich gebundene und Abwägungsentscheidungen erheblich.
5. Die Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen verlangt klare Konturen bei der Bestimmung des Vorhabens, eine sektorenübergreifende Betrachtung der Auswirkungen und eine Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen.
6. Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen bezogen auf den Klimaschutz bietet das KSG keine operationablen Kriterien bezogen auf die Ebene der Vorhabenzulassung.
7. Bei Abwägungsentscheidungen rückt zwar das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in den Vordergrund. Es enthält aber keine näheren Vorgaben für das Verfahren der Berücksichtigung und auch nicht für die materiell-rechtliche Beurteilung.
8. Bei der Abwägung von Klimabelangen gibt es zwar eine strukturell bewährte Schrittfolge:
 1. Schritt: Einstellung der zuvor ermittelten abwägungsrelevanten Belange
 2. Schritt: Ermittlung der Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange und
 3. Schritt: Ausgleich nach dem Grundsatz der VerhältnismäßigkeitAuf allen Ebenen zeigen sich aber gravierende Defizite bezogen auf die Methodik, die Datenbasis als auch die normativen Bewertungsmaßstäbe selbst.
9. Bei den Anforderungen des Klimaschutzes an Planungs- und Antragsunterlagen gibt es einerseits differenzierte Indikationen des UVPG (Mikroklima/globale Betrachtung). Eine wirklich vollzugsorientierte Untersetzung fehlt aber auch in Anlage 4 des UVPG.
10. Wie der UVP-Bericht löst auch ein hypothetischer Fachbeitrag Klimaschutz nicht die Ermittlungs- und Bewertungsprobleme. Der Rechtsrahmen ist insoweit auch nicht vergleichbar zum Wasser- oder Artenschutzrecht.

11. Klimaschutz im Erläuterungsbericht? Wenn ja, wie?
12. Der Überblick über die gerichtlichen Rechtsschutzverfahren bezogen auf Klagen von Umweltverbänden und Einzelpersonen sowohl gegen Gesamt- als auch Fachplanungsentscheidungen zeigt, dass die Gesetzgebungsprärogative beim Klimaschutz auch die gerichtliche Kontrolle prägt.